

Lauenburgische Landeszeitung

vom: 15.02.16

Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe **Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe über die Festlegung des** **förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Oberstadt“**



Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat in ihrer Sitzung am 16.12.2015 die Satzung über die Festlegung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern Oberstadt“ beschlossen.

Das von der förmlichen Festlegung betroffene Gebiet wird umgrenzt:
im Norden durch Büchener Weg 7 und Büchener Weg 28,
im Osten durch Berliner Straße 31 sowie Großer Sandberg 25 a und 25 b,
im Süden durch Alte Wache 1 und Alte Wache 2,
im Westen durch Hamburger Straße 32 und 47.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gem. § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.

Die Sanierungsmaßnahme in dem Geltungsbereich dieser Sanierungssatzung wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt (umfassendes Verfahren).

Die Frist zur Durchführung der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 10 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Stadtvertretung verlängert werden (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Alle Interessierten können die Satzung sowie den Lageplan und eine Liste der betroffenen Flurstücke von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 15.00-18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Lauenburg/Elbe geltend zu machen.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.lauenburg.de eingesehen werden.

Lauenburg/Elbe, den 11.02.2016

Thiede –Bürgermeister

P. d. R.

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister
Stadtentwicklungsamt
Im Auftrag